

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 13.Ka-HW

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB wie folgt getroffen:

1. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

### Ausnahmen:

Gartenhäuser bis zu einer Größe von 30 cbm mit einer Traufhöhe von max. 2,50 m.

"Ausnahmsweise sind bauliche Anlagen zur Hobbytierhaltung bis zu einer Größe von 30 cbm mit einer Traufhöhe von max. 2,5 m auf den nichtüberbaubaren Flächen zulässig."